

493/A XXI.GP
Eingelangt am:05.07.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Heinz Gradwohl
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Herstellung, das
Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und
Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. Nr.139/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird nachfolgender § 3a angefügt:

§ 3a (1) Wenn auf Grund des Befundes und Gutachtens der Bundesanstalt für Agrarbiologie oder des Bundesamtes und Forschungszentrum für Landwirtschaft Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe durch Unerwünschte oder Verbote Stoffe (§ 2 lit. 18 und 19) gesundheitsschädlich für Tiere und nicht unbedenklich für die menschliche Gesundheit sind, so hat der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wenn durch die gesundheitsschädliche Ware Tiere und damit möglicherweise eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt, die Öffentlichkeit zu informieren.

(2) Die Information gemäß § 1 hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware,
2. den Hersteller, Importeur oder Vertreiber,
3. weshalb die Ware gesundheitsschädlich ist, und
4. die Warnung vor dem Verbrauch der Ware

2. § 11 wird nachfolgender § 11a angefügt

§ 11 a (1) Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Revisions - und Probenplan) zu erlassen.
(2) Der Landeshauptmann hat für die Durchführung dieser Richtlinien in seinem Bundesland Sorge zu tragen und dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Rationalisierung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren eine Dokumentations - und Informationsstelle einzurichten. Diese hat eine Probenevidenz, eine Evidenz der Judikatur und eine Evidenz der Hersteller und Importeure durch dieses Bundesgesetz erfassten Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffe zu führen.

3. § 21 Abs. 1 Z 10 wird wie folgt geändert:

Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe entgegen § 3 Abs. 1 und den auf diesem Bundesgesetz beruhenden Verordnungen in Verkehr bringt, herstellt oder an Nutztiere verfüttert, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut, und zwar hinsichtlich

1. §§ 4,5 Abs. 2,6 Abs. 2,7 Abs. 2,10 Abs. 2, 11, 12Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2,16 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5 sowie 19 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. § 9 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz
3. § 11, § 17 Abs. 4 sowie § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres

Begründung

Die Sicherheit der Lebensmittel beginnt mit sicherem Tierfutter. Mit diesem Satz im Weißbuch für Lebensmittelsicherheit über die Europäische Kommission Verantwortung in einem Bereich, der europaweit Jahrzehnte lang bei der Kontrolle vernachlässigt wurde.

Das Österreichische Futtermittelgesetz und damit auch die Vollziehung (Futtermittelkontrollen) fallen in die Verantwortung des Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Bis heute hat der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Zahlen, Daten und Fakten über die jährlich durchgeföhrten Futtermittelkontrollen auf bäuerlichen Betrieben nach Bundesländer gegliedert für die Jahre 1989 bis 2000 nicht vorgelegt.

Während in den letzten Jahren im Lebensmittelbereich die Kontrollbesuche von 1997 auf 1999 ständig gestiegen sind (Kontrollbesuche: 1997 - 132.134, 1998 , 137.307 und 1999 - 155.045 sowie die kontrollierten Betriebe von 75.498 im Jahr 1997 auf 81.028 im Jahr 1999), sind die Kontrollen beispielsweise im Futtermittelbereich (Problem Dioxin im Futtermittel, Tiermehl im Futtermittel) seit 1996 sukzessive zurückgegangen. So ist die Anzahl der gezogenen Futtermittelproben in Betrieben von 2.670 im Jahre 1996 auf 1.836 im Jahr 1999 reduziert worden. Für 2000 war durch das Landwirtschaftsministerium geplant, die Kontrollproben weiter auf 1.600 zu reduzieren.

Das Problem liegt nun darin, dass die Vollziehung des Futtermittelgesetzes in den Bundesländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgt (Soweit im Land nicht eigene Bundesbehörden bestehen [= unmittelbare Bundesverwaltung]), üben die Vollziehung des Bundes, der Landeshauptmann oder in seinem Namen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung andere Mitglieder der Landesregierung aus [= mittelbare Bundesverwaltung]). Dies gilt aber nicht nur für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes. Nun hat sich allerdings herausgestellt, dass beispielsweise auf Bauernhöfen in den letzten Jahren kaum bzw. keine Futtermittelproben gezogen wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass viele westösterreichische Bauern in der Bundesrepublik möglicherweise mit Tiermehl verunreinigtes infektiöses Futtermittel bzw. Milchaustauscher aus der Kälbermast erworben haben, schlichtweg ein Skandal!

Im Gegensatz zum Lebensmittelgesetz kennt das Futtermittelgesetz keine öffentliche Warnung, wenn verbotene oder für die Tiere - und damit für den Menschen - gesundheitsschädliche Futtermittel in Verkehr gebracht werden. § 25a Lebensmittelgesetz sieht eine öffentliche Warnung vor, wenn gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Eine derartige ähnliche Bestimmung - gerade auch zum Schutz der bäuerlichen Betriebe - fehlt, sodass hier Handlungsbedarf besteht. Diese Informations - und Warnpflicht soll in einem neuen § 3a festgelegt werden.

Ein Proben - und Revisionsplan, wie er für Lebensmittel vorgesehen ist, fehlt ebenfalls im derzeit gültigen Futtermittelgesetz. Mit der vorgesehenen neuen Regelung im § 11 a soll die Verpflichtung einen Revisions - und Probenplan für die durch dieses Bundesgesetz erfassten Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffe jährlich zu erstellen, festgelegt werden, um eine flächendeckende Kontrolle bei Hersteller, Importeure, Handel sowie auf bäuerlichen Betrieben (Anwender) sicherzustellen.

Verlangen auf erste Lesung